

## **Satzung**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen kulturWEGE. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Oppenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich Musik, Literatur und der darstellenden und bildenden Kunst sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 wird verwirklicht durch die künstlerische Darstellung, Bildung und Körperarbeit für Menschen mit und ohne Behinderung in all ihrer Vielfalt; mit ihren unterschiedlichsten Fähigkeiten, Behinderungen und Talenten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils

gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und im Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand nach § 13 dieser Satzung für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG geleistet werden.

## **B. Mitglieder**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur fördernde Mitglieder werden.

### **§ 5**

#### **Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

- (2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließt der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Gegen eine Ablehnung steht der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Aktive Mitglieder dürfen für ein Amt im Vorstand kandidieren.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern nach § 4 a) und b) wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist so zu bemessen, dass allen Bevölkerungsschichten die Mitgliedschaft möglich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag ohne schriftliche Aufforderung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereins zu bezahlen.
- (3) Bei Verzug des Mitgliedsbeitrags wird das übliche Mahnverfahren eingeleitet. Dieser kann bis zum Vereinsausschluss führen.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

## **C. Organe**

### **§ 9**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### **§ 10**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
- a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über solche Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung mit einfacher Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes anwesende Mitglied nach § 4 dieser Satzung hat maximal eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (6) Beschlüsse werden in erster Linie im Einvernehmen gefunden.  
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Verhandlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches von der jeweiligen Leitung der Sitzung und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13
- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.  
Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Genehmigung der Haushaltspläne

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (falls vorhanden)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Jedes aktive Mitglied nach § 4 dieser Satzung kann für die Wahl zum Vorstand kandidieren.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB) besteht aus
  - a) mindestens zwei, höchstens sieben gleichberechtigten Vorsitzenden. Es ist dabei eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
  - b) der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - c) der Kassiererin/dem Kassierer
- (3) Die/Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Des Weiteren können bis zu 6 Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden. Diese bilden zusammen mit den vertretungsberechtigten Vorständen aus (2) den erweiterten Vorstand.
- (5) Aus den aktiven Kulturbereichen nehmen mit beratender Stimme bei den Vorstandssitzungen teil:  
Die pädagogischen Leiterinnen/Leiter und die künstlerischen Leiterinnen/Leiter

### **§ 14**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Der Verein kann von jedem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes gleichberechtigt nach außen vertreten werden. Dabei ist es an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Die Schriftführerin/der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und pflegt das Vereinsarchiv.
- (5) Die Kassiererin/der Kassierer bearbeitet den Zahlungsverkehr, erstellt die Buchführung sowie den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen. Der Posten der Kassiererin/des Kassierers kann auch in Personalunion mit dem Posten der Schriftführerin/des Schriftführers besetzt werden.
- (6) Sollte die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands eine Geschäftsordnung notwendig machen, so ist diese nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15**

### **Wahlen und Amtszeit**

- (1) Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.  
Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung betrauen.



## § 16

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit **einfacher** Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rundumverfahren per E-Mail gefasst werden. Beschlüsse werden in erster Linie im Einvernehmen gefunden.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

## **D. Satzungsänderungen und Auflösung**

### § 17

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die der Registerrichter zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorschreiben, beschließt der Vorstand. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 18

#### **Auflösung des Vereins**




- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen an den Verein beWEGEnd e.V. mit Sitz in Essen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist in jedem Falle ausgeschlossen.

**§19**

**Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Oppenau/Schwarzwald.

Oppenau, den 1.12.20

  
.....  
Vorstand



.....  
Schriftführerin/Schriftführer

Gründungsmitglieder: